



Fachspezifische Grundsätze zur Leistungsbewertung im Fach Chemie

Sekundarstufe I und II

Stand: August 2025

Die rechtlich verbindlichen Hinweise zur Leistungsbewertung in den Lehrplänen werden als Grundlage für die Leistungsbewertung im Chemieunterricht angewendet. Danach legt die Fachkonferenz nach §70 (4) SchG Grundsätze zu Verfahren und Kriterien der Leistungsbewertung fest. Sie orientiert sich dabei an den im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzen. Kompetenzerwartungen und Kriterien der Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres (im Voraus) transparent gemacht werden.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (s. SchG § 48 (2)), die ausführlich im Kernlehrplan bzw. den Richtlinien der Oberstufe erläutert werden. „Grundlage sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich ‚Schriftliche Arbeiten‘ und im Beurteilungsbereich ‚Sonstige Leistungen im Unterricht‘ erbrachten Leistungen“ (s. SchG § 48 (2)). Am Ende eines jeden Schulhalbjahres erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Zeugnisnote gemäß § 48 SchG, die Auskunft darüber gibt, inwieweit ihre Leistungen im Halbjahr den im Unterricht gestellten Anforderungen entsprochen haben. In die Note gehen alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen ein.

Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Ergebnisse von Lernerfolgsüberprüfungen auch Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Für die Schülerinnen und Schüler sollen sie eine Rückmeldung über den aktuellen Lernstand sowie eine Hilfe für weiteres Lernen darstellen.

Sekundarstufe I

Sonstige Mitarbeit

Die Entwicklung von prozess- und konzeptbezogenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten lässt sich durch genaue Beobachtung von Schülerhandlungen feststellen. Die Beobachtungen erfassen die Qualität, Quantität und Kontinuität der Beiträge, welche die Schülerinnen und Schüler im Unterricht einbringen. Diese Beiträge sollen unterschiedliche mündliche, schriftliche und praktische Formen in enger Bindung an die Aufgabenstellung und das Anspruchsniveau der jeweiligen Unterrichtseinheit umfassen. Zu solchen Unterrichtsbeiträgen zählen (beispielsweise):

Experimentelle und fachpraktische Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Formulierung von Fragestellungen- Bildung von Hypothesen und Lösungsvorschlägen- Planung und Durchführung von Experimenten, Dokumentation der Beobachtungen und Messwerte in angemessener schriftlicher Form- Auswertung von Experimenten- Verhalten beim Experimentieren wie etwa Beachtung der Sicherheits- und Entsorgungsregeln sowie sauberes Arbeiten und Aufräumen, Beachtung der Vorgaben, Genauigkeit bei der Durchführung etc.- Erstellen von Lernprodukten wie etwa Dokumentationen zu Aufgaben, Untersuchungen und Experimenten, Präsentationen, Protokolle, Modelle etc.
Rechercheaufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Erarbeitung von Phänomenen und Sachverhalten aus (Fach-) Texten, Darstellungen und Stellungnahmen- Analyse, Vergleich und Strukturierung recherchierter Informationen
Darstellungsaufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Strukturierte und verständliche Beschreibung, Darstellung und/ oder Erklärung eines chemischen Phänomens, Konzepts oder Sachverhalts, wobei auch Modelle und Theorien zum Einsatz kommen können.- Verwendung fachspezifischer Formen (Reaktionsgleichungen, Reaktionsschritte, Formeln, Schemata etc.)- Beschreibung, Analyse, Interpretation und Erläuterung von Texten, Tabellen, Grafiken und Diagrammen- Zusammenfassung und Darstellung von Zusammenhängen und Sachverhalten durch geeignete graphische Darstellungsformen oder Überführung von Informationen aus einer Darstellungsform in eine andere- Anfertigen und Vortragen von fachlichen Texten (Hausaufgaben, Referatsausarbeitungen, Protokolle etc.)
Präsentationsaufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Vorstellung von Arbeitsergebnissen- Vorträge von Referaten bzw. Präsentationen- Durchführung bzw. Moderation von Diskussionen
Bewertungs-/ Beurteilungsaufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Analyse und Deutung von Phänomenen und Sachverhalten- Stellungnahme zu Texten und Medienbeiträgen

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">- Abwägen zwischen alternativen Lösungswegen- Argumentation und Entscheidungsfindung in Konflikt- oder Dilemmasituationen |
|--|--|

Hausaufgaben

Das Anfertigen von Hausaufgaben gehört nach § 42 (3) SchG zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Unterrichtsbeiträge auf der Basis der Hausaufgaben können zur Leistungsbewertung herangezogen werden.

Schriftliche Überprüfung

Schriftliche Überprüfungen dienen der Überprüfung definierter Lernabschnitte (max. der letzten zwei Regelunterrichtswochen) und sollten 20 Minuten nicht überschreiten. Pro Halbjahr sollen 1-2 schriftliche Überprüfungen erfolgen.

Sekundarstufe II

Für Schülerinnen und Schüler, die das Fach *schriftlich* gewählt haben, gilt: Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Mitarbeit“ gebildet.

Für Schülerinnen und Schüler, die das Fach *mündlich* gewählt haben, gilt: Die Kursabschlussnote ergibt sich aus der Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“.

Im schriftlichen Bereich können Leistungen in Form von Klausuren und ggf. in Form einer Facharbeit erbracht werden.

In Klausuren können folgende Aufgabenarten – auch vermischt – vorkommen:

- Bearbeitung eines Demonstrationsexperimentes
- Durchführung und Bearbeitung eines Schülerexperimentes
- Bearbeitung eines begrenzten chemischen Problems anhand fachspezifischer Materialien (Versuchsbeschreibungen nicht durchgeführter Experimente, Texte, Messwerte, Graphen o. ä.).

Jede Klausur enthält nach Möglichkeit auch einen quantitativen Anteil; reine „Rechenklausuren“ mit chemischen Größen werden nicht gestellt.

Klausuren sollen im Laufe der gymnasialen Oberstufe zunehmend auf die schriftlichen und formalen Anforderungen im schriftlichen Abitur vorbereiten und damit einhergehend mit den an den drei Anforderungsbereichen (AFB) orientierten Aufgabenstellungen vertraut machen, wobei der AFB II den Schwerpunkt bildet, bei angemessener Berücksichtigung von AFB I und AFB III.

AFB I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.

AFB II umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

AFB III umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

Die Bewertung schriftlicher Arbeiten im Fach Chemie basiert auf den allgemeinen Grundsätzen der Korrektur, Bewertung und Rückgabe von Klausuren und erfolgt in der Regel nach einem Erwartungshorizont mit Punkteschema, das sich zunehmend den Beispielen des Zentralabiturs annähern sollte.

Anzahl und Dauer (in Min.) der Klausuren in der Sekundarstufe II (Änderungen vorbehalten):

	EF.1	EF.2	Q1.1 (GK)	Q1.2 (GK)	Q2.1 (GK)	Q2.2 (GK)	Q1.1 (LK)	Q1.2 (LK)	Q2.1 (LK)	Q2.2 (LK)
CH	1x 90	1x 90	2x 90	2x 90	2x 135	2x 255 ¹	2x 135	2x 135	2x 225	2x 300 ¹

¹ Die Klausur in Q2.2 gibt die Dauer von Vorabitur- und Abiturklausur an.

Ab der Qualifikationsphase können die Klausuren bei experimentellen Anteilen verlängert werden.

Facharbeit

Die Facharbeit ersetzt die erste Klausur der Qualifikationsphase 1.2. Die Themenwahl bleibt der Schülerin oder dem Schüler in Absprache mit Zustimmung der entsprechenden Lehrkraft überlassen im Rahmen der Richtlinien. Bei der Erstellung der Arbeit müssen die schulspezifischen Regelungen, die im Internet (und/ oder bei der Lehrkraft) eingesehen werden können, berücksichtigt werden.

Sonstige Mitarbeit

Siehe Sekundarstufe I

Hausaufgaben

Siehe Sekundarstufe I

Schriftliche Überprüfung

Siehe Sekundarstufe I